

Die Alten in der Gesellschaft - eine europäische Geschichte

Autor(en): **Letsch, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): **39 (2012)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Alten in der Gesellschaft – eine europäische Geschichte

Walter Letsch

Résumé

Depuis des siècles, dans le Nord-ouest de l'Europe, la famille nucléaire, celle qui est composée des parents et des enfants non mariés, est la forme de la vie familiale la plus commune. En règle générale, les grands-parents, ou d'autres parents n'y avaient pas leur place. Même veuves, les grand-mères vivaient le plus souvent seules, mais en relation constante avec leurs enfants et petits-enfants. Généralement, lorsqu'un paysan se mettait en retraite, il établissait un véritable contrat d'assistance qui réglait dans les détails ses droits et ses devoirs et ceux de celui de ses fils qui reprenait la ferme familiale. Après qu'il ait passé le témoin, il était tout naturel que le père et son épouse continuent de donner un coup de main à la ferme et reçoivent en retour le soutien de leurs enfants.

Zusammenfassung

In Nordwesteuropa hat die Bevölkerung schon seit Jahrhunderten mehrheitlich in Kernfamilien gelebt, die aus Elternpaaren mit ihren unverheirateten Kindern bestanden. Für die Grosseltern oder weitere Verwandte hatte es darin in der Regel keinen Platz. Selbst verwitwete Grossmütter lebten meistens allein, jedoch in ständigem Kontakt mit ihren Kindern und Enkeln. Wollte sich ein Bauer zur Ruhe setzen, wurde oft ein eigentlicher Versorgungsvertrag aufgesetzt, der die Rechte und Pflichten des den Hof übernehmenden Sohnes und des Altbauern detailliert regelte. Auch nach der Hofübergabe war die Mithilfe des Altbauern und seiner Frau meist eine Selbstverständlichkeit, und diese konnten ihrerseits auf die Unterstützung durch die Kinder zählen.

1. Einleitung

Wir gehen gerne von der Annahme aus, früher sei im Leben alles ganz anders gewesen. Für vieles mag dies zutreffen, für anderes nicht. Zweifellos leben wir heute im Durchschnitt viel länger als früher, und wir kennen ein staatliches Pensionierungsalter. Aber vieles hat sich auch nicht oder nur wenig geändert, wie etwa das Leben in Kernfamilien, oft auch nur in Patchwork-Familien. Wenig geändert hat sich auch der meist getrennte Wohnsitz der Grosseltern, insbesondere der oft verwitweten Grossmutter. Man war schon in der frühen Neuzeit auf die Mithilfe der Grossmutter beim Kinderhüten angewiesen und liess ihr umgekehrt auch gerne Hilfe zukommen.

Bei den Grossfamilien, in denen drei Generationen im gleichen Haushalt wohnten, lebten die Alten selbstverständlich mit ihren verheirateten Söhnen und deren Familien zusammen unter dem gleichen Dach oder doch wenigstens auf dem gleichen Gut in nächster Nähe. Mit solchen Fällen wollen wir uns im Folgenden nicht näher befassen. Wo aber lebten die Alten in jenen Gebieten, in denen Kleinfamilien verbreitet waren? Dies mochte von der konkreten Situation abhängig sein. In der Regel lebten die Alten allein, insbesondere als Ehepaare, und waren auch meist in der Lage, unabhängig von ihren Kindern einen Haushalt zu führen. Dies konnte sich bei der Verwitwung ändern (Wall 1983: 28 ff). In der Regel starb zuerst der Ehemann, da dieser meistens älter war als seine Frau, im Falle von Zweitehen häufig sogar wesentlich älter. Die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen war im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit noch wenig ausgeprägt, und vielfach lebten damals Männer im Durchschnitt noch länger als Frauen, während heute die Frauen älter werden. Überdies war die Wiederverheiratung bei den Witwern wesentlich üblicher – und erfolgte auch rascher – als bei den Witwen. Als Folge davon gab es, wie auch heute noch, wesentlich mehr Witwen als Witwer. Über das zahlenmässige Verhältnis der Geschlechter im 17. und 18. Jahrhundert wissen wir allerdings für die meisten Länder kaum Genaueres.

2. Die Alten im System der Kernfamilien

Obwohl auch schon früher die grosse Mehrheit der älteren Personen noch lebende Kinder hatte, lebten doch nur wenige mit ihnen zusammen. Beim System der Kernfamilien hatten die Alten kein Recht, sich den Familien ihrer verheirateten Kinder anzuschliessen, und ebenso wenig hatten die verheirateten Kinder das Recht, ihren Haushalt aufzugeben und wieder zu den Eltern zu ziehen, auch kein moralisches Recht. Aber selbstverständlich hatten die Kinder das Recht, ihre Eltern oder einen verwitweten Elternteil in ihren Haushalt einzuladen, sei es aus Liebe oder aus Pflichtgefühl. Dies dürfte vor allem bei alleinstehenden Alten im vorgerückten Alter oder bei Gebrechlichkeit der Fall gewesen sein (Laslett 1995: 46 f). Für England lässt sich vor dem 19. Jahrhundert keine rechtlich oder sozial anerkannte Pflicht nachweisen, abgesehen von den Eltern noch weiteren alten Verwandten Unterstützung oder gar Familienanschluss zu gewähren. Das elisabethanische *«Poor Law»* von 1601 beschränkte die Hilfspflicht für alte Leute auf ihre Kinder, ohne aber eine Pflicht zu postulieren, diese im eigenen Haushalt zu unterhalten. Umgekehrt konnte es vorkommen, dass ein junger Witwer seine mutterlosen Kinder vorübergehend bei der Grossmutter unterbrachte oder dass er sogar mitsamt den Kindern dort Wohnsitz nahm, bis eine neue Ehefrau die durch die Verwitwung entstandene Lücke auffüllen konnte (Laslett 1977: 177 ff). Gesetze wie das *«Poor Law»* dürften lediglich die vorherrschende Usanz bestätigt und klarer gefasst haben. Die tatsächlichen Gepflogenheiten konnten immer noch zugunsten der Alten vom gesetzten Recht abweichen. Aus England liegen für die Zeit vor 1800 nur rund zehn Bevölkerungsverzeichnisse mit detaillierten Altersangaben vor. Wenige Alte lebten mit einem ihrer verheirateten Kinder zusammen; viele Witwen hatten ein lediges Kind im Haushalt. Andere lebten mit dem Gesinde oder mit Untermietern zusammen. Ganz für sich allein lebten nur wenige Alte, Witwen deutlich häufiger als Witwer (Wall 1991: 134 ff).

Im Spätmittelalter könnten die Rechte der Alten auf Unterstützung teilweise etwas weiter gegangen sein, doch muss man sich vor Augen halten, dass angesichts der recht kurzen Lebenserwartung solche Unterstützungspflichten nicht allzu oft und vor allem auch nicht für allzu lange Zeit zum Zuge kamen. Dabei mag zusätzlich zu den eigenen Kindern auch noch die weitere Verwandtschaft eine

Rolle gespielt haben. Dänische Gesetze des 13. Jahrhunderts sahen vor, dass alte Personen zwischen den Kindern oder Verwandten zu zirkulieren hatten, wobei die Dauer der Aufenthalte davon abhing, wie viel die Betreffenden beim Tod dieser Person zu erben hatten. Erbten alle Kinder gleich viel, so begann die Versorgungspflicht beim ältesten und ging bis zum jüngsten Kind; die Rotation setzte dann wieder beim Ältesten für die zweite Runde ein und dauerte bis zum Tod der alten Person. War ein Kind oder Verwandter zu dieser Versorgungspflicht nicht bereit oder dazu nicht in der Lage, wurde das Erbteil aber dadurch nicht tangiert. Die so bei Kindern und Verwandten zirkulierende Person war nicht verpflichtet, diesen als Entgelt für die Unterbringung und Verpflegung einen Erbvorbezug zukommen zu lassen (Gaunt 1983: 251 ff). Dieses Vorgehen war auch im Mittelmeerraum üblich. Auch dort oblag die Zuständigkeit zunächst den Kindern, welche die Alten entweder durch eine Rotation zwischen den Haushalten versorgten oder sie, falls sie in der Nähe wohnten, von Haus zu Haus verpflegten (Reher 1998: 209).

3. Das Ausgedinge

In weiten Teilen Mittel- und Nordeuropas wurden eigentliche Pensionierungsverträge zwischen Eltern und Kindern ausgefertigt, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten detailliert regelten. Diese Verträge gaben den Alten eine starke Stellung. Ein deutsches Gesetz aus dem 14. Jahrhundert legte fest, der sich von der aktiven Arbeit zurückziehende Altbauer habe das Recht, «das beste Bett, den besten Kessel, den besten Topf, den besten Pflug, das beste Pferd, den besten Wagen und so weiter» mitzunehmen. Überdies hatte der Nachfolger seine Schulden zu übernehmen. Begab sich der Altbauer auf sein «Altenteil» («Leibzucht», «Ausgedinge» etc.), so konnte er in der Regel weiterhin über ein kleines oder auch grösseres Stück Land für den Eigenbedarf verfügen. Auf eine solche Regelung treffen wir beispielsweise in Calenberg. Der Pensionierungsvertrag sah normalerweise vor, dass der Erbe in einem definierten Umfang Nahrung, Unterkunft und Bekleidung für die Eltern bereitzustellen hatte. Dafür konnte er Haus und Gerätschaften übernehmen und musste den Geschwistern nur bescheidene Anteile des Erbes auszahlen. Er brauchte die Geschwister nur bis zum Alter 14 zu beherbergen und konnte dann von ihnen verlangen, von zu Hause

auszuziehen. Andererseits hatten Witwen eine sehr starke Position. Beim Tod des Mannes erbte die Witwe den ganzen Bauernbetrieb, unabhängig davon, ob sie Kinder hatte oder nicht. Hatte sie kleine Kinder, konnte sie wieder heiraten, und ihr neuer Gatte wurde ein sogenannter Interimswirt. Sie konnten den Hof gemeinsam betreiben, bis der Erbe etwa 25-jährig war; dann konnten sie beide in Pension gehen und hatten dabei die erwähnten Sicherheiten (Berkner 1976: 78 ff). Solche Altersvorsorgeabsprachen gab es in der Mehrzahl mit Witwen oder Witwern und nur ganz selten mit alten Ehepaaren. Die Alten nahmen normalerweise die Mahlzeiten beim Kind ein, bei dem sie wohnten (Enders 1998: 476 ff).

Das Ausgedinge beruhte nicht nur auf der Bereitschaft der Eltern, die Leitung des Hofes abzugeben, sondern setzte auch einen gewissen Wohlstand und eine Mindestgrösse des Hofes voraus, die es ermöglichte, zwei Familien zu ernähren. Daher war diese Form der Altersvorsorge in vielen Regionen der Alpen und Voralpen wenig verbreitet, während sie in England, Skandinavien und Mitteleuropa üblicher war (Gestrich 2003: 634). Wir kennen den Rückzug ins «Stöckli» von den Gotthelf-Romanen, aber dieses System darf nicht verallgemeinert werden und galt beispielsweise in der Nordost-Schweiz in der Regel nicht. Die Unterschiede sind vor allem auf das unterschiedliche Erbrecht zurückzuführen, also vor allem darauf, ob Anerbenrecht (der älteste oder der jüngste Sohn erbt den Hof) oder Realteilung (alle erben zu gleichen Teilen) vorherrschte. Auch die Kombination von hoher Sterblichkeit und später Heirat trug dazu bei, dass das Ausgedinge selbst im 18. Jahrhundert die Ausnahme blieb. Im Übrigen war das Ausgedinge nicht an das Zusammenleben im gleichen Haushalt geknüpft. Untersuchungen zur Verbreitung des Ausgedinges in Österreich haben gezeigt, dass dieses ebenso selten war, wie das System der Stammfamilien. Es lässt sich nicht rechtfertigen, das Ausgedinge als normale Situation der Alten anzusehen (Held 1985: 182). In Oberösterreich wurde im 17. Jahrhundert den Eltern in Ausgedingverträgen ein Anteil von 25 bis 50 % des Ertrags des Hofes für die Altersversorgung garantiert (Gestrich 2003: 633).

Aus Frankreich sind sehr ähnliche Regelungen bekannt. Vom Beginn des 17. Jahrhunderts an begannen Eltern im Heiratsvertrag des letzten Kindes, das den Betrieb zu übernehmen hatte, ihre Pensionierung zu regeln. Ein oder zwei Zimmer und etwas Land mussten abgetreten werden, und das junge Paar hatte die Unterbringung, Heizung, Ernährung und Bekleidung der Alten zu gewährleisten.

Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wurde dieser Schutz noch weiter ausgebaut, vor allem hinsichtlich der überlebenden Person nach ihrer Verwitwung (Moriceau 1985: 129 ff). Dabei können wir immer davon ausgehen, dass das sich zur Ruhe setzende Ehepaar weiterhin einen eigenen Haushalt führte, also nicht etwa in den Haushalt des den Hof übernehmenden Sohnes aufgenommen wurde. In Deutschland konnte umgekehrt ein Bauer sogar zum Rücktritt gezwungen werden, wenn er körperlich nicht mehr in der Lage war, das Gut ordnungsgemäss zu bewirtschaften; dieser Vorgang wurde als ‹Abmeierung› bezeichnet. Natürlich dürfen die bei Vollbauern üblichen Regeln nicht unbesehen auf die kleinbäuerliche Unterschicht ausgeweitet werden. Die bei der Abmeierung zutage tretende negative oder gar grausame Einstellung gegenüber den Alten war im 16. und 17. Jahrhundert auch in Frankreich deutlich ausgeprägt, änderte sich aber im Laufe des 18. Jahrhunderts und machte einer Anerkennung der wirtschaftlichen Interessen der Alten Platz (Trojansky 1985: 156 ff). Waren Kinder wirtschaftlich sehr stark von den Eltern abhängig, so konnte sich das in einer grossen Loyalität äussern, oder aber in einer feindseligen Haltung. War die Abhängigkeit schwach, so weckte das meist geringere Emotionen.

4. Das Alter 60

In Schweden erfolgte der Rückzug aufs Altenteil im 18. Jahrhundert im Alter 60, in Finnland zwischen 50 und 60. Dies hing stärker vom Alter der nachrückenden Söhne als vom Gesundheitszustand des Altbauern ab (Gaunt: 1983: 254 ff, 262 ff). Das Alter 60 (gelegentlich auch Alter 70) wurde schon im Mittelalter als die Schwelle zum Alter betrachtet. Ab diesem Alter wurde man vom Kriegsdienst befreit, ebenso von der Pflicht, öffentliche Ämter wahrzunehmen. In Venedig wurden Mönche ab Alter 60 von Kasteiungen entbunden. In England erfolgte 1503 ein Erlass, Bettler über Alter 60 sollten milder behandelt werden als jüngere (Shahar 2005: 75). Das Alter 60 hat eine lange Geschichte, was zeigt, dass es auch schon viel früher ältere Leute gegeben hat. Blättern wir in der Geschichte zweieinhalbtausend Jahre zurück, so stossen wir beispielsweise im sechsten vorchristlichen Jahrhundert auf die Heeresreform des Königs Servius Tullius in Rom, der die Bürger im Heer in die 17–45 Jahre alten Junioren und die 46–60 Jahre alten Senioren einteilte,

eine Regelung, die auch im republikanischen Rom noch Bestand hatte. Nicht viel später stossen wir in Sparta auf den Ältestenrat, die Gerusie, die aus den beiden Königen und 28 über 60-jährigen Männern, den Geronten, bestand. Erstaunlicherweise spielt das Alter 60 auch im asiatischen Raum eine grosse Rolle. Gemäss dem auch in Japan gebräuchlichen chinesischen Kalender wiederholt sich alle 60 Jahre die gleiche Kombination von Tierzeichen und Element, so dass das Alter 60 traditionell der wichtigste Geburtstag ist (Henry 2009: 157). Nebenbei erwähnt sei der Gebrauch des Hexagesimalsystems in Babylonien.

Heute kommt dem Alter 60 keine besondere Rolle mehr zu, allenfalls ist es noch das Alter für eine vorzeitige Pensionierung. Wir sind weitgehend geprägt von unseren Sozialversicherungssystemen, die heute noch das Alter 65 – und wohl bald einmal das Alter 67 oder 70 – als Pensionierungsalter vorsehen. Früher fühlte man sich mit 60 Jahren alt, heute ist man mit 65 Jahren noch jung und aktiv. Noch 1899 wurde in einer demografischen Publikation über die Stadt Zürich bemerkt: «*das Greisenalter beginnt nach dem 65. Jahre*!» (Daszynska 1889: 389). Sehr hohe Sterbealter von 90 und mehr Jahren waren bis ins 18. Jahrhundert hinein äusserst selten, während sie heute alltäglich sind; auch schon Alter über 80 Jahren wurden damals nur selten erreicht, und Angaben über hohe Alter lassen sich in vielen Fällen nicht verifizieren (Letsch 2009: 7–31). In den USA wurde 1978 eine Pensionierung ausschliesslich wegen des Erreichens eines bestimmten Alters als «Age Discrimination» für ungesetzlich erklärt.

5. Das dritte Lebensalter

Andererseits muss betont werden, dass natürlich die erwähnten Alter, anders als heute, in der Regel nichts mit einer Pensionierung zu tun hatten, vor allem nicht für die Armen. Es war üblich, so lange und in dem Ausmass weiterzuarbeiten, wie das physisch möglich war, auch wenn die erbrachte Arbeitsleistung möglicherweise nicht mehr sehr gross war. Diese Weiterarbeit wurde keinesfalls immer gern gesehen, vor allem nicht bei jenen, die bereit waren, den Platz des Alten auf dem Hof und in der Gesellschaft zu übernehmen. Aber ebenso oft wurde wohl eine Weiterarbeit auch gerne gesehen, falls sie dem eigenen Fortkommen nicht im Wege stand. Wenn Arme

jedoch durch Alter oder Gebrechlichkeit so sehr geschwächt waren, dass sie keiner Tätigkeit mehr nachgehen konnten, so ging es auch meist nicht mehr lange, bis sie starben. Eine lang dauernde Krankheit oder Bettlägerigkeit, wie wir das heute kennen, war in der frühen Neuzeit noch weitgehend unbekannt. Heute ist es üblich, die Zeit nach der Pensionierung als das dritte Lebensalter, nach der Kindheits- und Jugendzeit und der Berufstätigkeit, zu bezeichnen. Gelegentlich wurde auch schon vorgeschlagen – und das scheint sich allmählich durchzusetzen –, die letzte Phase zu unterteilen in die Zeit des rüstigen und aktiven Pensioniertendaseins und (als viertes Lebensalter) die Zeit der Gebrechlichkeit und Altersschwäche, in der die Alten auf Hilfe angewiesen sind, um ihr Leben zu meistern. Akzeptieren wir diese Definition, so können wir festhalten, dass früher ein direkter Übergang vom zweiten zum vierten Lebensalter stattfand (Laslett 1996: 27 ff).

Für Alte, die keine Kinder hatten, die für sie sorgen konnten, kam die Gemeinschaft auf, nicht die weitere Verwandtschaft. Das ist das Korrelat zum Kernfamilien-System. Daraus darf aber natürlich nicht geschlossen werden, ausserhalb Nordwesteuropas sei die Unterstützung durch die Gemeinschaft oder durch wohltätige Institutionen nicht bekannt gewesen; bei dem in Süd- und Osteuropa üblicheren System der Grossfamilien war aber diese Hilfe durch die nicht-verwandte Gemeinschaft normalerweise weniger wichtig. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bearbeiteten die Alten bei uns weiterhin etwas Land für den Eigenbedarf oder halfen auf dem Hof des Sohnes mit. Die Begründung eines eigenen Haushalts durch die jüngere Generation bedeutete also nicht die völlige Loslösung von der älteren Generation, dies umso mehr, als diese ja noch einen Teil des Eigentums für ihren Unterhalt zurückbehielten (Goody 1996: 9 ff). Das Verhältnis der zwei Generationen war wohl von einem ständigen Geben und Nehmen geprägt. Zwar waren die Alten auf Unterstützung angewiesen, doch hatten sie ihrerseits wirtschaftliche und emotionale Hilfe anzubieten. Sie konnten die Enkel hüten, um die Mütter für wichtigere Aufgaben freizustellen, sie konnten im Haushalt und auf dem Hof helfen, sie verfügten über wichtige Kenntnisse und Beziehungen, und sie konnten die hergebrachten Werte und Traditionen weitervermitteln (Carey 2003: 5 f).

6. Die Unterstützung der Alten

Das Gesagte bezieht sich ganz allgemein auf alte Ehepaare und auf Verwitwete, es betrifft aber in besonderem Masse die Witwen. Der Mann war normalerweise einige Jahre älter als seine Frau; lebte er in einer Zweitehe, konnte er sogar wesentlich älter sein. Daher wurden alte Ehemänner meist von ihren noch jüngeren Frauen umsorgt. Der übliche Altersunterschied und der Umstand, dass Witwer eher wieder heirateten als Witwen, resultierten in einer relativ hohen Zahl von Witwen. Es waren also vor allem alte Witwen, die auf Unterstützung von aussen angewiesen waren, aber andererseits waren es auch verwitwete Mütter, die am ehesten im Haushalt der Kinder mithelfen konnten, falls sie dafür noch nicht zu alt waren (Nugent 1985: 78). War die Unterstützung durch die jüngere Generation nicht möglich, so musste die Pfarrei einspringen. Das war natürlich vor allem bei den armen Bevölkerungsschichten der Fall. In einem englischen Zensus von 1563 wurde mehr als die Hälfte der älteren Frauen als arm oder als nicht erwerbsfähig aufgeführt. Von den in Aldenham von 1650 bis 1680 identifizierbaren Witwen erhielten 40 % eine regelmässige Unterstützung durch die Pfarrei, obwohl viele von ihnen verheiratete Kinder in der gleichen Pfarrei hatten (Smith 1984: 77 ff). Es war also durchaus nicht so, dass die Hilfe vor allem von den Jungen zu den Alten, also von der jüngeren zur älteren Generation, ging. In vielen Fällen erhielten die Alten auch Hilfe von Nachbarn, mit denen sie oft während Jahrzehnten zusammengelebt hatten. Dabei dürften solche Nachbarn diese Hilfe in vielen Fällen im Auftrag der Pfarrei und gegen eine entsprechende behördliche Entschädigung geleistet haben. Auch die Aufnahme alter Leute als Untermieter wird wohl in vielen Fällen von der Pfarrei organisiert worden sein (Smith 1981: 606 f).

Es wäre interessant, mehr über das Leben und das Beziehungsnetz der Alten, insbesondere der Witwen, zu erfahren. Sie waren auf Hilfe angewiesen und waren selbst bereit, mitzuhelfen – es war ein Geben und Nehmen. Die Tatsache, dass viele Witwen ihren eigenen Haushalt führten, solange sie dazu noch in der Lage waren, bedeutet nicht, dass die emotionalen Bande zur jüngeren Generation schwach waren. Die bevorzugte Lebensweise ist von Alice Day als *intimacy – but at a distance* bezeichnet worden. Man lebte zwar getrennt, unterhielt aber häufige Kontakte und half sich gegenseitig (Day

1989: 193 ff). Dies war natürlich nur über kurze Distanzen möglich, am leichtesten dann, wenn die verwitwete Mutter im «Altenteil» des Bauernguts lebte, aber es war auch dann noch gut möglich, wenn sie ein Zimmer oder eine Kleinwohnung anderswo im Dorf hatte.

7. Schlusswort

Historischen Betrachtungen über das Alter und die Entwicklung der Familienverhältnisse beziehen sich sehr oft nur auf die Vergleiche mit dem 19. und frühen 20. Jahrhundert. So wurde noch bis in die jüngste Vergangenheit hinein behauptet, früher habe man in Grossfamilien gelebt, mit drei Generationen unter einem Dach, obwohl dies nachweislich Ausnahmen waren. Ebenso wurde gerne behauptet, man habe früher sehr früh geheiratet und seither seien die Heiratsalter kontinuierlich gestiegen, obwohl dieser Trend in der Schweiz erst seit vierzig Jahren zu beobachten ist und man in der frühen Neuzeit – insbesondere in ärmeren Bevölkerungsschichten – auch recht spät geheiratet hatte. Und ähnliche Fehlurteile gibt es eben auch hinsichtlich der Alten in der Gesellschaft. Man sagt gerne, sehr alte Leute habe es schon immer gegeben, nur nicht so häufig wie heute. Diese Ansicht ist auch heute noch fest verankert und wird noch kaum in Frage gestellt, obwohl sie in dieser so einleuchtenden Formulierung heute kaum mehr haltbar ist. All dies ist Grund genug, sich auch mit der etwas fernerer Vergangenheit der Alten in der Gesellschaft zu befassen.

Literaturverzeichnis

- Berkner, Lutz K., Inheritance, land tenure and peasant family structure: a German regional comparison, in: Jack Goody et al. (ed), *Family and Inheritance – Rural Society in Western Europe, 1200–1800*, Cambridge 1976.
- Carey, James R., Life Span: A Conceptual Overview, *Population and Development Review*, Suppl. Vol. 29, 2003.
- Daszynska, Sophie, Zürichs Bevölkerung im XVII. Jahrhundert, *Zeitschrift für Schweiz. Statistik*, Band 25, Zürich 1889.
- Day, Alice T., Kinship Networks and Informal Support in the Later Years, in: E. Grebenik et al., *Later Phases of the Family Cycle*, Oxford 1989.

- Enders, Rudolf, Bäuerliche Altersvorsorge, in: Heinrich Richard Schmidt et al. (eds.), *Gemeinde, Reformation und Widerstand*, 1998.
- Gaunt, David, The property and kin relationships of retired farmers in northern and central Europe, in: Richard Wall et al. (eds.), *Family forms in historic Europe*, Cambridge 1983.
- Gestrich, Andreas, Neuzeit, in: Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause/Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003.
- Goody, Jack, Comparing Family Systems in Europe and Asia: Are There Different Sets of Rules?, *Population and Development Review*, Vol. 22/1, 1996.
- Held, Thomas, Ausgedinge und ländliche Gesellschaft. Generationenverhältnisse im Österreich des 17. bis 19. Jahrhundert, in: Christoph Conrad und Hans-Joachim von Kondratowitz (eds.), *Gerontologie und Sozialgeschichte*; Berlin 1985.
- Hendry, Joy, *Understanding Japanese Society*, Third Edition 2003, London and New York 2009.
- Laslett, Peter, *Family Life and Illicit Love in Earlier Generations*, Cambridge 1977.
- Laslett, Peter, Necessary Knowledge, in: David Kertzer et al. (eds.), *Aging in the Past: Demography, Society and Old Age*, University of California, Berkeley 1995.
- Laslett, Peter, What is Old Age?, in: Graziella Caselli and Alan D. Lopez, *Health and Mortality Among Elderly Populations*, Oxford 1996.
- Letsch, Walter, Sehr alte Leute hat es ja schon immer gegeben – oder? *Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Familienforschung*, Vol. 36, 2009.
- Moriceau, Jean-Marc, Un système de protection sociale efficace: exemple des vieux fermiers de l'Île de France (XVII^e–début XIX^e siècle), *ADH*, 1985.
- Nugent, Jeffrey, The Old-Age Security Motive for Fertility, *Population and Development Review*, 11/1, 1985.
- Reher, David Sven, Family Ties in Western Europe: Persistent Contrasts, *Population and Development Review*, Vol. 24/1, 1998.
- Shahar, Shulamith, Mittelalter und Renaissance, in: Pat Thane (ed.), *Das Alter – Eine Kulturgeschichte*, Darmstadt 2005.
- Smith, Richard M., Fertility, Economy, and Household Formation in England over Three Centuries, *Population and Development Review*, Vol. 7/4, 1981.
- Smith, Richard M. (ed.), *Land, Kinship and Life-Cycle*, Cambridge 1984.
- Troyansky, David, Le vieillard dans la société française du XVIII^e siècle: images et réalités, *ADH*, 1985.

Wall, Richard et al. (eds.), *Family forms in historic Europe*, Cambridge 1983.

Wall, Richard, *Les relations entre générations en Europe autrefois*, *ADH*, 1991.

Walter Letsch (1946) ist wohnhaft in Zollikon und arbeitet seit seiner Pensionierung noch teilzeitlich in der Finanzwirtschaft, wo er Mikrofinanz-Lösungen für Lateinamerika entwickelt. Er verfasst regelmässig lokalgeschichtliche und genealogische Arbeiten für das «Zolliker Jahrheft», das «Küslechter Jahrheft» und für das Jahrbuch der SGFF. Sein Hauptinteressengebiet ist die historische Demografie. Seit Herbst 2009 studiert er an der Uni Zürich Allgemeine Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Soziologie; er wird voraussichtlich im Sommer 2013 sein Masterstudium abschliessen. Ab 2013 fungiert er zudem als Schriftleiter für das Jahrbuch SGFF.